



Piratenpartei • Ringstr. 58 • 24103 Kiel

Landesschiedsgericht  
Schleswig-Holstein

Piratenpartei Schleswig-Holstein  
Ringstraße 58  
24103 Kiel

[schiedsgericht@piratenpartei-sh.de](mailto:schiedsgericht@piratenpartei-sh.de)

Az.: LSG-SH 5/13

15.02.2014

## Urteil zu LSG-SH 5/13

In dem Verfahren **LSG-SH 5/13**

Piratenpartei Schleswig-Holstein, Landesvorstand

...

- Antragsstellerin -

gegen

- Antragsgegner -

wegen Parteiausschluss

hat das Landesschiedsgericht  
auf der mündlichen Verhandlung vom **10.02.2014**  
durch Richter Koch, Richterin Mey und Richter Levin  
für RECHT erkannt:

**Der Antragsgegner wird mit sofortiger Wirkung aus der Partei ausgeschlossen.**

SACHVERHALT

Am 17.03.2013 besuchte der Antragsgegner in Aventorft eine Veranstaltung, welche zur Gründung einer Bürgerinitiative gegen Fracking dienen sollte. Auf der Versammlung waren laut Meldung der SHZ etwa 100 Personen anwesend, darunter Mitglieder anderer Parteien und die Bürgermeisterin.

Diese Versammlung störte der Antragsgegner mit Zwischenrufen. Er verdeutlichte Mitglied der Piratenpartei zu sein und den „realpolitischen Flügel“ (Zeugenaussage #Zeuge1) der Partei zu vertreten. In dieser Funktion spreche er sich für Fracking aus.

Nach Ermahnungen aus Reihen der Versammlung zog sich der Antragsgegner schließlich zurück.

Nach dieser Veranstaltung gab es auf der Mailing-Liste „Westküste“ der Piratenpartei eine Auseinandersetzung. Der Antragsgegner stellte den Ablauf in einer Mail vom gleichen Tag so dar:

„ich habe die mühe genommen dort hinzugehen und war erstaunt... Es eine 100 % koordinierte CDU Veranstaltung mit instrumentalisierte Climatolögy Church Mitgliedern..(CO2 ,Erderwärmung,Grundwasser Gefährdung ,...LÜGEN !)..

Presse war da und ich habe NATÜRLICH versucht die WAHRHEIT dar zu stellen....War nicht einfach !

Diese Woche im NF Tagblatt,....“

Im Sinne des „virtuellen Hausrechts“ (Urteil BSG 2013-08-31) wurde der Antragsgegner am 24.04.2014 endgültig von der Mailing-Liste gebannt. Rechtsmittel gegen diesen Vorgang wurden nicht eingelegt.

Die Antragsstellerin erkennt in der öffentlichen Darstellung als Pirat und Frackingbefürworter einen Verstoß gegen die Grundsätze der Partei und einen schweren Schaden und beantragt daher den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

Der Antragsgegner beantragt das Verfahren abzuweisen.

#### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Dem Antrag war stattzugeben.

I.

Der Antrag war zulässig. Gem. § 6 Landessatzung i.V.m. § 6 Abs. 2 Bundessatzung sowie § 8 Abs. 1 SGO ist der Landesvorstand antragsberechtigt (siehe Urteil LSG-SH 1/13).

II.

Der Antrag war in der Sache begründet. Gem. § 6 Abs. 2 Bundessatzung setzt der Ausschluss aus der Piratenpartei Deutschland voraus, dass der betroffene Pirat vorsätzlich gegen die Satzung

oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstoßen hat. Kausal hierauf aufbauend muss der Partei ein schwerer Schaden entstanden sein.

a)

Der Antragsgegner hat, um die Öffentlichkeit für seine Sicht der Dinge einzunehmen, eine Versammlung einer Anti-Fracking-Initiative besucht und für Fracking geworben. Er hat dabei die weitere Öffentlichkeit nicht nur in Kauf genommen, sondern in Form eines Zeitungsberichts beabsichtigt (siehe zitierte Mail).

Indem er sich selbst als Vertreter eines „realpolitischen Flügels“ der Piratenpartei bezeichnete, hat der Antragsgegner versucht seiner Position mehr Gewicht zu verleihen.

Dadurch hat er den Grundsätzen der Partei zuwider gehandelt. Die Grundsätze einer Partei sind in der Regel durch inhaltliche-programmatische Positionen zu ermitteln (Ipsen, § 10, Rn. 30). Besonders durch die scharfe Kritik, die Der\_Antragsgegner immer wieder auf den Mailinglisten erntete, hätte ihm bewusst sein müssen, dass er mit seiner Pro-Fracking-Äußerung der deutliche herrschenden Meinung innerhalb der Partei widersprach.

b)

Indem er dies vor der lokalen Öffentlichkeit in der Vorbereitungszeit zur Kommunalwahl Schleswig-Holstein (26. Mai 2013) tat, hat er der Partei erheblich geschadet.

Grundsätzlich ist es akzeptabel, wenn Mitglieder eine andere Meinung äußern als im Parteiprogramm festgeschrieben oder über diese diskutieren. Dies sollte dann jedoch auch dementsprechend erfolgen. Eine abweichende Position mit Blick auf grundsätzliche programmatische Aussagen in der Öffentlichkeit zu vertreten, die eine solche Äußerung zumindest in einem existenten Teil innerhalb der Partei suggeriert, ist geeignet einen Parteiausschluss zu begründen (Ipsen, § 10, Rn.31).

Dies auf einer Veranstaltung zu tun, deren Intention mit der Beschlusslage der Partei dezidiert übereinstimmt, fördert ein negatives Bild der Partei in der Öffentlichkeit und deutet eine innere Zerrissenheit und Uneinigkeit an. Mit seinem Verhalten hat Der\_Antragsgegner die Arbeit vieler Anti-Fracking-Piraten gefährdet und keinerlei Respekt vor der sich dort gründenden Initiative gezeigt.

**Stefan Koch**

Vorsitzender Richter

**Friederike Mey**

Richterin

**Alexander Levin**

Richter

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann binnen 14 Tagen Berufung beim Bundesschiedsgericht eingereicht werden.